Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 75 (1955)

Artikel: Die Diskussion über die Gewährung der Handelsfreiheit an die Zürcher

Landschaft: ein letzter Versuch zur Rettung des alten Zürich vor dem

Umsturz von 1798

Autor: Wartburg, Wolfgang von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Diskussion über die Gewährung der Bandelsfreiheit an die Eürcher Landschaft

Ein letzter Versuch zur Rettung des alten Zürich vor dem Umsturz von 1798

Von Dr. Wolfgang von Wartburg

Am 25. Oktober 1797 schrieb Soethe von Zürich aus an Schiller: "Es ist wunderbar, wie alte Verfassungen, die bloß auf Seyn und Erhalten gegründet sind, sich in Zeiten ausnehmen, wo alles zum Werden und Verändern strebt¹)." Der ganze folgende Aufsatz kann als Kommentar zu diesem

Ausspruch gelesen werden.

Als im Westen die große französische Revolution ausbrach und die Zeit eines stürmischen "Werdens und Veränderns" heraustam, da blieb der alte Staat Zürich, der stolze Vorort der Sidgenossenschaft, zunächst jahrelang völlig unberührt von dem gewaltigen Ereignis. Wohl traf die Regierung gelegentliche Maßnahmen zur Abwehr revolutionärer Propaganda, wohl trat sie wiederholt mit der Gelassenheit einer überlegenen und bewährten Staatsklugheit den Sidgenossen entgegen, wenn diese in Gesahr standen, ihrem Haß auf die Revolution die Zügelschießen zu lassen. Aber auf die inneren Verhältnisse im Kanton Zürich schien die Revolution keinen Sinsluß zu haben. Zürich

¹⁾ J. W. v. Goethe, Reise in die Schweiz, Ausgabe Atlantis, Bd. 12, S. 229.

schien, im Gegensatz zu den westlichen Orten, völlig immun zu sein. — Da brachten die Stäfner Unruhen von 1794/95 dem Bürcher Staatswesen eine tiese Erschütterung. Die Regenten glaubten den Voden unter ihren Füßen wanken zu fühlen. Butiesst waren sie betroffen über die Undankbarkeit des bisher so väterlich betreuten Volkes. Es hatte sich eine Rluft zwischen Stadt und Land, zwischen Volk und Regierung aufgetan, welche die Herrschenden bisher für völlig unmöglich gehalten hätten und die sich bis zum Umsturz von 1798 nicht mehr schließen sollte.

Die Reformfrage vor den Räten.

Der Schock, welchen der Stäfner Jandel verursacht hatte, weckte auch in Regierungskreisen die Einsicht, daß ohne Reformen eine Erhaltung des Bestehenden auf die Dauer nicht möglich sei. Der erste Wortführer der Richtung, welche in einem rechtzeitigen Nachgeben das Beil sah, war der allgemein geachtete Antistes Heß. Noch am 15. September 1795, als der Bürgerschaft die Endurteile über die Aufrührer mitgeteilt wurden, trat er auf der Zunft zur Schmiden mit dem Antrag hervor, "er hoffe, Meine gnädigen Herren werden nun nicht bei dem, was sie bisher getan, um die Ruhe wiederherzustellen, stehen bleiben, sondern auch dem Land einige Freiheiten und Begünstigungen erteilen, welches gewiß zur Zufriedenheit dienlich sei, und er hoffe auch, von der ganzen lieben Mitbürgerschaft werde niemand etwas dagegen haben²)."

Bei diesem letten Versuch zu seiner Selbsterhaltung trat dem alten Staat als größtes Hemmnis sein eigenes Wesen entgegen. Nicht nur Trägheit und Standesegoismus — welche in reichlichem Maße mitwirkten — sondern auch seine eigenen Prinzipien standen einer wirksamen Reform im Wege. Das zeigt sich deutlich in der Stellung seiner kirchlichen und staatlichen Führer zu der Frage der Reform. Antistes Heß hatte wohl ein Entgegenkommen befürwortet, aber das Wesentliche einer Resorm sah er nicht im Politischen, sondern im Sittlichen. "Besonders sagte er mit Nachdruck und Wärme: man solle jetzt doch nicht denken, daß mit Leistung des Huldigungseides ge-

²⁾ Quellen zur Schweizer Geschichte, Vd. 17 (im Folgenden zit. als QSG 17), S. 127.

holfen sein werde. Wenn nicht dem Sittenverderbnis gesteuert werde, so helfe alles nichts. Und das Sittenverderbnis nehme nicht auf dem Lande den Anfang, sondern es komme aus der Stadt aufs Land heraus; die Stadtbewohner müssen also anfangen, denen auf dem Lande durch bessere Sitten ein autes Exempel zu geben3)." Bürgermeister David von Woß bemerkte zum Beschluß des Großen Rates, ein Gutachten über Reformen vom Seheimen Rat einzuholen: "Slaubt doch nicht, daß Seben, Freiheiten erteilen die Ruhe wiederherstelle; nein, eine gerechte und großmütige Regierung ist besser4)!" Der Korrespondent der Berlinischen Monatsschrift bekam "aus dem Munde der edelsten Ratsherren" zu hören: "Gottlob, daß alles vorbei ist! ... Nun gebe Gott, daß wir Ruhe behalten, und die Unterbeamten so in Schranken der Ordnung gebracht werden, daß der ehrliche Landmann nicht mehr über Bedrückung zu klagen hat5)." Bedrückung des Landmannes durch die Unterbeamten war also das einzige, was dem Volk nach der Meinung der "edelsten Ratsherren" Grund zu einigermaßen berechtigter Rlage hätte geben können.

Bei solchen Gesinnungen war eine gründliche Reform ausgeschlossen. Die Verhandlungen darüber zogen sich denn auch in den Räten bis ins Jahr 1798 bin. Die Wirksamkeit der Reformen war von vornherein dadurch gelähmt, daß sie der Erhaltung des patriarchalischen Staates dienen sollten. Schon das Motiv und der Gesichtspunkt, von dem sie ausgingen, waren so gewählt, daß sie das Volk nicht befriedigen konnten. Denn dieses forderte letten Endes nicht ein Seschenk, sondern Erfüllung eines Rechtsanspruches, nicht eine kleine Milderung, sondern eine Aufbebung des patriarchalischen Systems. Beim Abschluß des Stäfner Handels, in der Großratssitzung vom 26. September 1795 erhielt der Sebeime Rat mit Zugeordneten den in ganz allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Auftrag, zu beraten, "was zur Befestigung der Rube des Vaterlandes dienen mag, besonders aber in Erwägung (zu) ziehen..., auf was Weise etwa weitere Bürgerrechtserteilungen statt haben könnten6)". Bezeichnend ist die äußerste Vorsicht, mit welcher der Auftrag formuliert wurde. Außer der Bürgerrechtserteilung war keine

³⁾ QSS 17, S. 127.

⁴⁾ QSS 17, S. 129.

⁵⁾ Berlinische Monatsschrift, Februar 1796, S. 160.

⁶⁾ Staatsarchiv Zürich (im Folgenden zit. St.A.Z.), B II 1050, S. 230.

Reform ausdrücklich bezeichnet. Private Aufzeichnungen lassen erkennen, daß hinter dieser Knappheit die Absicht lag, die Reformberatungen möglichst geheim zu halten, um weder Hoffnungen noch irgendwelches Aussehen zu wecken. Eine Befragung der Landschaft selbst lebnte der Große Rat entschieden ab. Er forderte lediglich seine eigenen Mitglieder auf, Beschwerden oder Anregungen persönlich beim Geheimen Rat einzureichen, "in Sesellschaft" aber so wenig wie möglich von diesen Beratungen zu sprechen. Auch diese Aufforderung wurde nicht ins Protokoll gesetzt und somit nicht zum förmlichen Rats-

beschluß erhoben?).

Der Geheime Rat begann erst im Dezember 1795 die Beratungen über die Reformen, nachdem er wahrscheinlich die Anregungen aus dem Kreis der Großräte eingeholt hatte, von denen jedoch keine Spuren in den Akten zu finden sind. Am 21. Dezember wurden in einer langen Diskussion alle aufgetauchten Rlagepunkte der Reihe nach durchgegangen. Der Rat gab einer Rommission den Auftrag, ein Gutachten über diese Fragen auszuarbeiten. Sie bestand aus den Mitgliedern der beiden Untersuchungskommissionen des Stäfner Handels, also aus lauter Persönlichkeiten, welche durch ihren direkten Kontakt mit den unzufriedenen Landleuten klare Einsicht in die Lage auf dem Land und in die Bedürfnisse der Landbevölkerung baben mukten8).

Erste Reformmaknahmen.

Am 12. Ranuar 1796 leate die Rommission dem Gebeimen Rat ein ausführliches Gutachten vor, das in fünf Vunkten sämtliche Reformen, welche in Betracht fielen, behandelte9). Der 1. Punkt betraf die Eröffnung des Bürgerrechts an die Landbewohner. Der 2. Punkt war die Frage einer Reform der

⁷⁾ Diese Nachrichten finden sich übereinstimmend in der Sammlung von Aufzeichnungen zur Nevolutionsgeschichte von Paul Usteri, Bentralbibliothek Bürich (im Folgenden zit. als BBB), Ms. H 503, S. 305 und in den Aufzeichnungen von Barbara Heß-Wegmann, QSG 17, S. 129.

⁸⁾ St. A.B., B II 1077, S. 81.

⁹⁾ Das Gutachten der Rommission, datiert vom 11., vorgetragen am 12. Januar 1796, befindet sich im St.A.Z., A 93. 3; Beschlüsse des Geh. Rates St. 21.3., B II 1077, S. 83ff.

"Gerechtigkeitspflege". Es handelte sich hier im wesentlichen um eine Reform des Sportelwesens und der Taxordnung in den Landschreibereien. Den 3. Punkt, die "freie Bewerbung der Güter" erklärte die Rommission als "das höchste Ziel ihrer (der Landleute) Wünsche". Viertens wurden Vorschläge zum Auskauf der letten Feudalrechte leibherrlicher Herkunft gemacht, da "das Feudalrecht immer mehr als ein Druck der Menschheit betrachtet wird und sein Ansehen beinahe ganz verloren hat." Außerst bezeichnend sind die Bemerkungen zu Punkt 5, zur Frage der Handelsfreiheit. Die Rommission ist zu der einmütigen Überzeugung gekommen, daß der gegenwärtige Zustand der beste sei, außerdem habe sie Anzeichen, "daß unser Landvolk von seinen irrigen Begriffen in etwas zurückgekommen sei und die Sache von einer vernünftigeren Seite zu beurteilen anfange". Sie bleibt daher hier bei den allerallgemeinsten Vorschlägen: man solle in den Veratungen weder zu weit gehen noch alles von der Kand weisen, da der Wunsch nach Vorteilen zu tief in den Landleuten verwurzelt sei. Der Hauptgrund aber, warum man auch diese dornigste Frage nicht unbehandelt lassen kann, ist der, daß die Fabrikordnung so offen von den Leuten umgangen wird, daß man der Sache nicht länger zusehen darf, "ohne die Kraft der Regierung allzusehr blokzugeben". Aber diese Frage war so vielschichtig und so eingreifend in die Verhältnisse der ganzen Stadtbürgerschaft, daß man nicht wagte, an sie direkt heranzutreten, sondern eine Kommission bestellte, welche zuerst einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Fabrikgewerbes und des Großhandels zu verfassen batte.

Der Rommissionsbericht vom 12. Januar 1796 ist nun der Ausgangspunkt für alle folgenden Reformversuche. Zuerst wurde die Eröffnung des Bürgerrechts in Angriff genommen. Nach langen Beratungen kam ein Reglement zustande, nach welchem dann am 24. und 26. April 1797 vom Großen Rat aus einer Liste von 51 Randidaten, die sich gemeldet hatten, zehn neue

Bürger ausgewählt wurden.

Neben der Bürgeraufnahme versuchte die Zürcher Regierung durch Milderung, Ablösung oder Regulierung gewisser seudaler Abgaben eine Versöhnung zwischen Stadt und Land zu fördern. Es war dies das einzige Sebiet, auf dem vor der Revolution gewisse Reformen zustande kamen. Man begann mit dem Auskauf des "Falls" in der Herrschaft Grüningen. Am

3. September 1796 wurde die vom Landvogt angeregte "ehrerbietige Bitte" der Herrschaft im Großen Rat verlesen und der Auskauf von den Rät und Burgern "nach ihren landesväterlichen Gesinnungen" bewilligt10). Bis Ende 1797 kauften auch die andern Kerrschaften, in denen er noch bestand, den Fall aus. nämlich Wädenswil, Eglisau und Knonau. Alle Vogteien erhielten am 28. November 1797 nach Abzahlung der Austaufssumme eine feierliche Befreiungsurkunde¹¹). Auch die "Fastnachtshühner" wurden im Februar 1797 teils in eine Geldabgabe verwandelt, teils in den Ansäken reduziert¹²). Schließlich kam auch eine neue Landschreiberordnung zustande, welche die Landbevölkerung etwas erleichterte.

Damit aber war die Reformtätigkeit des alten Staates erschöpft. Über weitere Erleichterungen wurde zwar noch verhandelt, sie kamen aber nicht mehr zustande. Denn "der andern Sachen halber ging es sehr langsam zu und konnte man zu keinem Schluß kommen¹³)." Weder für die Frage der "freien Güterbewerbung" noch die der Handelsfreiheit fand der alte Staat eine Lösung. Die lette Frage, welche wenigstens noch ins Stadium der Diskussion kam, war die der Handelsfreiheit. Aber mitten in den nicht abgeschlossenen Diskussionen wurde der alte Staat von der Revolution überrascht. Es zeigte sich, daß die Reformversuche ihr Ziel völlig verfehlt hatten. Sie hatten das Volk nicht für den alten Staat gewinnen können. Am deutlichsten zeigt sich die Unmöglichkeit einer Versöhnung auf der Grundlage zaghafter Snadenerteilungen in der Gemeindeversammlung von Wädenswil, welche über den Fallauskauf zu beschließen hatte. Hier stellten sich die revolutionär Gesinnten entschieden gegen einen Auskauf, da sie bereits in der festen Überzeugung lebten, daß das alte Regime bald von selbst einstürzen werde. Sie sahen daher in dem Vorschlag der Regierung nichts als einen Versuch, aus der Landbevölkerung noch in letter Minute herauszupressen, was von ihr zu erhalten war. Vor allem sträubten sie sich, durch einen Auskauf der Feudalabgabe deren Nechtmäßigkeit und damit ihre eigene Leibeigenschaft anzuerkennen. Sie wollten "lieber den Tod

¹⁰⁾ St.A.3., B II 1053, S. 39.

¹¹⁾ St. 21.3., B V 165, S. 105.

 ⁵t.A.B., B II 1077, S. 157, 166.
3BB., Ms. H 505, Ar. 8, Bemerkung von Zunftpfleger P. Usteri.

ihrer Väter verzollen als freiwillig durch Anerkennung einer Knechtschaft ihre Schande unterschreiben¹⁴)". Allerdings setzte sich diese Meinung nicht durch, so daß der Auskauf trotzem zustande kam¹⁵).

Diskussion über die Sandelsfreiheit.

Im Laufe des Jahres 1797 wurde es immer deutlicher, daß auch der Schweiz Veränderungen bevorstanden. Seit dem Frühjahr war sie steigendem französischem Druck ausgesett. Das Schicksal Venedigs und Genuas zeigte, was veraltete Republiken von Seiten der Revolution zu erwarten hatten. Der Friede von Campo Formio (17. Oktober 1797), der auch in Zürich als das Ende des jahrelangen Kriegszustandes gefeiert wurde, lieferte fattisch die Eidgenossenschaft der Snade Frankreichs aus. Schon griff die Revolution auch auf Schweizer Boden über. Den Verlust des Veltlins zu verhindern, machte die Tagfakung nicht einmal einen Versuch. In der St. Galler Landschaft brachen Unruhen aus, und es war auch den vier Schirmorten nicht möglich, ihre Befreiung von der äbtischen Herrschaft aufzuhalten. Die Schritte zur Emanzipation, die der Zürcher Rat den Stäfnern als Hochverrat angerechnet hatte, mußte er hier billigen, ja z. T. selbst unterstützen. Auch in der Zürcher Öffentlickeit selbst wurde das Herannahen einer Entscheidung spürbar. Im Februar 1797 unternahm die Zensurbehörde eine eigentliche Razzia durch den ganzen Bücherbestand der Stadt, bei Buchhändlern, Druckern, Bibliotheken. Man hielt es für notwendig, einmal genau zu überprüfen, ob keine revolutionäre Literatur sich unbemerkt verbreiten könne¹⁶). Trokdem war es möglich, daß der liberal gesinnte Dr. Paul Usteri, der spätere Bürgermeister, im Februar 1797 in der literarischen Gesellschaft einen öffentlichen Vortrag über die französische Revolution

¹⁴⁾ Über diese Opposition in Wädenswil s. Fret Diethelm, Die Entstehung der Lesegesellschaft Wädenswil, 1940, S. 141, und Materialien zur Geschichte des Standes Bürich, Straßburg 1797/98, Heft I, S. 41ff.

¹⁵⁾ St.A.B., B VII 23, 9; Strickler Joh., Geschichte der GemeindeHorgen, 1882, S. 308; über den Fallauskauf in Grüningen s. Strickler, Gustav, Geschichte der Herrschaft Grüningen, 1908. St.A.B., B II 1077, S. 130; Fallauskauf Eglisau B II 1077, S. 186.

¹⁶⁾ St. 21. R., E I 24.

hielt. Er erklärte darin offen, daß die Revolution nicht das Werk einiger Menschen oder Zufälle, sondern die notwendige Folge der geistigen Entwicklung des ganzen Jahrhunderts sei¹⁷). Die Rede Usteris zeigt, was ein Angehöriger der herrschenden Aristokratie bereits aussprechen durfte und wie viel die Öffentlichkeit bereits an revolutionsfreundlichen Äußerungen vertrug.

Das deutlichste Zeichen aber dafür, daß die Umwälzung sich Zürich selbst näherte, war die beginnende Diskussion über die Handelsfreiheit. Die Handels- und Gewerbeprivilegien waren der Bürgerschaft die wichtigsten unter ihren Vorrechten, die Handelsfreiheit dagegen galt den mächtigsten unter den Landleuten als das wertvollste Ziel ihrer politischen Bestrebungen. Im Jahre 1796 erschien in Zürich das "Bolitische Handbuch" von David von Wyk, dem Sohne des regierenden Bürgermeisters 18). Dieses Buch ist die lette klassische Darstellung des patriarchalischen Staates. Es kam Wyß darauf an, zu zeigen, wie der zürcherische Staat mit seinen mannigfaltigen Rechtsabstufungen ein Sebilde von einer beinabe vollkommenen inneren Karmonie darstelle, wie in ibm für alle Volksklassen gesorgt sei, wie auch die Einschränkungen nur dem wahren Wohl des Volkes dienten. Von diesem Gesichtspunkt aus verteidigt er die Privilegien der Stadt. Zu den Einschränkungen im Handel sagt er: "Diese dem Anschein nach etwas drückenden Einschränkungen sind aus vielen politischen und moralischen Ursachen für das Landvolk selbst, wie die Erfahrung zeigt, wirklich vorteilhaft". Denn die bestehende Fabrikordnung schützt Tüchler und Trager vor der Gefahr des Falliments, welcher der städtische Großtaufmann ausgesett ist, außerdem schützt sie den Weber und Spinner vor Ausbeutung durch seine reicheren Dorfgenossen. "Endlich ist noch zu bemerken, daß die Einführung einer gänzlichen Handelsfreiheit, durch plötliche Vermehrung der eigentlichen Raufleute und andre Folgen mehr, vielleicht den Flor unserer Kandlung untergraben und den Staat einer Kauptquelle seiner Einkünfte berauben würde, woraus doch so viele Wohltaten vorzüglich auf die Landschaft zurückfließen 19)."

¹⁷⁾ Manustript der Rede 3BB, Ms. FA Hirzel 425a.

¹⁸⁾ Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. 1796.

¹⁹⁾ Politisches Handbuch, S. 288ff.

Die Reformpartei in Zürich legte von Anfang an, sobald die Forderungen vom Lande her laut wurden, den Finger auf diesen Punkt. Schon 1794 stellte der Obmann Füßli, einer der liberalsten Geister des alten Regiments, im Geheimen Rat den Antrag, die Frage der Handelsfreiheit zu erörtern. Er wurde aber schroff zurückgewiesen²⁰). Sogar bis in die Zünfte drangen derartige Anträge. So erklärte auf dem Rüden am 30. Juni 1795 Constaffelherr Johannes Werdmüller, die Hauptfrage des Stäfner Handels betreffe die Handelsfreiheit. Und da diese "bald in allen Winkeln der Welt eingeführt sei, besonders aber in allen andern Orten der Schweiz, so werden wir uns das wohl auch müssen gefallen lassen; denn hätten die Väter der Landleute das Joch getragen, so folge daraus noch nicht, daß die Söhne es auch tragen müssen". Der Antrag hatte aber keine weiteren Folgen²¹).

Die Frage der Handelsfreiheit ist aber nicht nur materiell die bedeutendste Frage der Zeit, sie ist zugleich das Musterbeispiel für den Gegensatzwischen dem neuen und dem alten Denken und den beiden Sesinnungen, die sich gegenüberstanden. Die Landleute fühlen sich durch die Zurücksekung in ihrer Menschenwürde verletzt und berufen sich auf die Menschenrechte. Mit diesen verbindet sich das materielle Bedürfnis nach größeren Verdienstmöglichkeiten. Schon das Stäfner Memorial berief sich auf "den Geist der Zeit und das gegenwärtige Bedürfnis 22)."

Seit dem Frühling 1797 trat nun die Frage der Handelsfreiheit immer mehr in den Vordergrund. Eine Regierungskommission war schon seit Anfang 1796 bestimmt, um diese Frage zu behandeln. Doch war es bei der bestehenden Gesinnung unmöglich, zu irgendwelchen wesentlichen Unträgen zu kommen. So begann nun 1797 eine Diskussion und Agitation unter der Bürgerschaft — ein für Zürich ungewohntes Schauspiel, und ein deutliches Beichen der herannahenden und nicht mehr aufzuhaltenden Revolution. Von zwei Seiten her wurde die Regierung unter Druck gesetzt. Von der einen Seite kamen die immer stärker drohenden Forderungen der Landleute, die auch in der Stadt selbst immer kübnere Verteidiger fanden. Von der andern Seite aber beschwerte sich die städtische Raufmannschaft über

²⁰) QSS 17, S. 76.

²¹) QSG 17, S. 68. ²²) QSG 17, S. 244.

mangelhafte Sandhabung der Fabrikordnung und Duldung der Rontrebande, welche ihr großen Schaden zufüge. "Man fing an, den Landleuten des Contrebandehandels und anderer Fabric-sachen halber durch die Finger zu sehen. Unsere Stadtbürger litten sehr darunter, und wurden Beschwerden darüber in Memorialien herumgebotten."²³)

Am 16. März 1797 legte die Rommission für Handelsfragen einen ausführlichen Bericht über die Lage des Kandels vor dem Geheimen Rat ab24). Von vornherein stellte sie fest, daß es bei der "sorgenvollen Lage des Handels" bedenklich wäre, Anderungen vorzunehmen. Anderseits berichtete sie von einer Unterschriftensammlung der "hiesigen Negozianten" für eine genauere Handhabung der Handelsverbote. Diesem "ungewohnten Betrieb" müsse die Regierung zuvorkommen, zumal einiges auf das Land "transpiriert" sei und dort "Sensation erweckt" habe. Der Geheime Rat gibt zu, daß die Handelsvorschriften in den letzten Aabren außer Acht gelassen worden seien. Er kennt die Notwendigkeit, das Interesse von Stadt und Land so zu vereinigen, daß den Beschwerden beider Seiten abgeholfen werde. Als "fixes Prinzip" aber sett er fest, daß der Absatz ins Ausland an die Stadt gebunden bleibe, damit ihr Lebensunterhalt sowie die Rolleinkünfte des Staates gesichert seien. Die Beschwerden der beiden Seiten werden einander klar gegenübergestellt. Die des Landes betreffen den Zwang, den Rohstoff in der Stadt zu kaufen, das Verbot des Außenhandels und die Sefahr der Arbeitslosigkeit, sobald die Städter die Fabrikate der Landleute nicht kaufen. Die Raufleute der Stadt dagegen klagen über Schleichhandel, welcher die Ware verteure und über die Konkurrenz Winterthurs. Der Gebeime Rat gab der Rommission den Auftrag, das rechtliche Verhältnis zwischen Zürich, Winterthur und der Landschaft nach den Alten genau festzustellen und über folgende drei Punkte ein Sutachten einzureichen:

- 1. ob der Einkauf von Rohstoffen frei gegeben werden könne,
- 2. ob der Absat in der Stadt durch einen Wochenmarkt und andere Mittel erleichtert werden könne,
- 3. über eine evtl. Erlaubnis an das Land, Außenhandel zu treiben.

²⁴) St. 21. 3., B II 1078, S. 160.

²³⁾ Bemerkung von Zunftpfleger P. Usteri, BBB Ms. H 505, Nr. 8.

Auftreten Jakob Rordorfs.

Ein Sutachten über diese Fragen ist jedoch, soviel dem Verfasser bekannt ist, nie vor den Großen Rat gekommen. Trokdem wutte man in der Stadt, daß in der obersten Behörde über Resormen der Handelsordnung verhandelt wurde. Es entstand eine allgemeine Erregung, da die Interessen fast aller Bürger dadurch berührt wurden. Immer mehr sahen sich diese veranlaßt, sich selbst zu der Frage zu äußern und sie vor die Öffentlich-

feit zu tragen.

Die erste Stimme aus der Bürgerschaft, welche sich in dieser Frage direkt an die Regierung wendete, war diejenige Rakob Rordorfs²⁵). Rordorf war in Zürich stadtbekannt als unruhiger Geist und eifriger Anhänger der französischen Ideen, als ein Mann, "der immer bei der Hand ist, wenn der Regierung etwas zur Last gelegt wird26)". Bereits 1792 hatte er zusammen mit seinem gleich noch zu nennenden Gesinnnungsgenossen David Vogel der Regierung zu schaffen gemacht. Als Sprecher der Handelschaft reichte er nun am 11. September 1797 bei Ablieferung des Bolls an Seckelmeister Hans Caspar Hirzel eine Eingabe zu Kanden des Geheimen Rates ein. Er berief sich darin auf die "allgemeine Sag", daß die Handelsvorrechte der Stadt nicht mehr eingehalten werden sollten. Für diesen Fall meldet er die Forderung der Stadtkaufleute an, daß alle Handeltreibenden den Boll zu entrichten hätten, sonst hätten die Raufleute der Stadt sich über Ungleichheit zu beklagen. Aus "wahrer Vaterlandsliebe" habe er diesen stillen Weg gewählt, um "diese bekandt allgemeine Klage" vorzubringen und er ermahnt die Obrigkeit, ihn nicht in die Notwendigkeit zu verseken, sie vor die Öffentlichkeit zu tragen²⁷).

²⁵) Jakob Rordorf, 6. November 1736—2. März 1811, zuerst Krämer, später Raufmann, wohnhaft im Haus zum Affen, Münsterhof 14, Zünster zur Saffran 1761, Hauptmann der Artillerie 1788, Mitglied der Munizipalität 1798, der Verwaltungskammer 1799. Vor seinem Haus stand 1798 der viel verspottete Freiheitsbaum. Als Anhänger der Revolution wurde er bei der Reaktion während der österreichischen Besetung der Stadt östers belästigt. Rarl Reller-Escher bezeichnet ihn in seinem Promptuar (3V3) als "Handlanger der Revolution von 1798". Vgl. Mitteilungen über das Rordorf-Seschlecht 1920, S. 216—222.

²⁶⁾ QSS 17, S. 19.

²⁷) Die Quelle der folgenden Ausführungen zu den Diskussionen über die Handelsfreiheit sind die Aufzeichnungen des Zunftpflegers Paulus Usteri,

Die Mahnung Rordorfs batte aber keine Wirkung. Die Regierung brachte die Frage der Neuordnung des Verhältnisses zwischen Stadt und Land nicht vor den Großen Rat. So sah sich Rordorf veranlaßt, am 10. Dezember 1797 ein noch schärferes Schreiben an den Seckelmeister zu richten. Er weist darin mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, ohne jeden Aufschub das Zutrauen des Landvolkes wieder zu gewinnen. Denn dessen Zufriedenheit sei unentbehrlich für die Seschäfte des Bürcher Handels. Um dieses Biel zu erreichen, gebe es aber neben einer Minderung der städtischen Handelsvorrechte kein anderes Mittel, als den Verurteilten von 1795 Amnestie zu erteilen. So greifen die verschiedenen Probleme ineinander. Rordorf betont die Dringlichkeit einer Entscheidung. Aur durch die Busage, daß die Fragen vor den Großen Rat gebracht würden, habe er sich, wie andere Mitbürger, von einem Zunftanzug abhalten lassen. Er fordert Hirzel auf, seinen Einfluß geltend zu machen, damit diese Zusage gehalten werde. Es zeigt sich, daß bei einsichtigen Raufleuten die Reformen aus rein geschäftlichen Erwägungen als Notwendigkeit erschienen.

Votum David Vogels.

Und Rordorf stand nicht allein. Er wurde auf der Zunft vom Zuckerbäcker David Vogel sekundiert. Vogel war für seine berufliche Ausbildung weit gereist, dabei nach London und Wien gekommen und brachte aus der Fremde liberale Ansichten nach Hause, so daß er sich der Patriotenpartei anschloß²⁸). Während

^{838,} Ms. H 505, Nr. 8. P. Usteri-Nüscheler, 22. August 1739—4. März 1827, Raufmann, Teilhaber der Handelsfirmen Martin Usteri & Söhne sowie Usteri, Ott, Escher & Co., seit 1770 Zunftpfleger zur Waag. Vgl. über ihn Ragionenbuch 1789, St. A.Z., D 56, S. 131. Über seine Sammlungen zur Revolution s. QSG 17, S. XVI.

²⁸⁾ David Vogel, 16. Januar 1760—25. Januar 1849, Zuckerbäcker im Hause zum gelben Hörnli, Niederdorfstr. 15. 1792 hatte er als Artilleriehauptmann an der Grenzbesetung bei Basel teilgenommen und war nach der Rücksehr zum erstenmal mit Kritik an der Regierung hervorgetreten. Er war mit Johann Wegmann, dem späteren helvetischen Senator verschwägert und galt als ein Hauptanhänger der Revolution und Freund der Landschaft. Vgl. QSG 17, S. 46, 179; Die Familie Vogel in Zürich, Zürich 1937, S. 77. Karl Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Vd. III, S. 92, 102, 167.

Rordorf zum Verzicht auf seinen Zunstantrag gebracht werden konnte, ließ sich David Vogel nicht davon abbringen, einen Anzug in derselben Frage auf der Zunst zur Saffran am 10. Dezember 1797 wirklich vorzutragen. Er lautete:

"Möchte es unserer hohen Regierung gefallen, diejenigen Landleute, die städtischen Erwerb treiben wollen, unter gerechten und billigen Bedingungen in unsere Stadt als Bürger aufzunehmen, insofern sie ihre Hantierung oder Handel in der Stadt betreiben und darin wohnen wollen. Möge diesere Maßregel, die die gestörte Ruhe unsers Vaterlands herstellen und die Herzen des ganzen Landes vereinigen könnte, bei den Verhandlungen über das Reglement unseres Commerzwesens diesenige Ehrenkommission, die sich damit beschäftigt, nicht aus dem Aug verlieren, umso mehr, da dies Verhältnis zwischen Stadt und Land sedem, der unsere Geschichte sich einigermaßen mit Nachdenken befandt gemacht hat, als ehmals würklich existierendes Verhältnis bekandt sein muß und wodurch unsere Verfassung im mindesten nicht verlezet wird."

Der Antrag erregte heftigen Widerspruch, da er die Verfassung verleke und das städtische Handwerk ruiniere. Vogel sah sich daher veranlaßt, eine schriftliche "Legitimation" zu verfassen. Diese Verteidigungsschrift ist interessant durch ihre scharfe Gegenüberstellung des alten und des neuen Prinzips der Gemeinschaft und durch den Versuch, beiden auf Grund der zürcherischen Tradition gerecht zu werden. Es treten sich hier, nicht in theoretischer Form, sondern in rein praktischen Erwägungen, die zwei feindlichen Prinzipien gegenüber. Auf der einen Seite anerkennt Vogel den Anspruch der Stadt auf ein Handelsprivileg, da der Städter nicht Landwirtschaft treiben tönne und daher auf diesen Erwerbszweig angewiesen sei. Außerdem sei eine Ronzentration des Handels notwendig, da sie eine polizeiliche Überwachung ermögliche und den Fremden das Bereisen des ganzen Landes erspare. Auf der andern Seite aber anerkennt er ebenso das Recht des Landmanns, seine Talente auszuüben, womit er implicite die Menschenrechte vertritt. Bürich darf nicht der einzige Ort bleiben, wo ihm diese Möglichkeit vorenthalten ist. Um diese beiden gleichberechtigten Gesichtspunkte zu vereinigen, geht Vogel auf den ursprünglichen Sinn und Inhalt der Verfassung zurück. Er macht darauf aufmerksam, daß die Sistierung der Bürgeraufnahme seit 1679 eine politische, nicht eine rechtliche Maßnahme gewesen sei, daß die Verfassung die Aufnahme von Bürgern zulasse, daß die Sistierung auf der falschen Annahme beruhe, der Gewinn aus dem Handel sei eine konstante Größe. So führt er zur Verteidigung seines Vorschlages vier Gründe an:

- 1. bestreitet niemand, daß die Eintracht zwischen Stadt und Land gestört und ihre Perstellung das dringendste Problem des Staates sei. Das von ihm vorgeschlagene Mittel sei dazu geeignet, da es dem Landmann die bürgerliche Existenz verleihe, nach der er strebe. Denn es würde nur noch von seinem Willen abhängen, ob er Bürger werden wolle.
- 2. Dieses Mittel verlett weder die Verfassung noch wirtschaftliche Interessen der Stadtbürger, da die Stadt durch vermehrten Handel nur reicher werden könne.
- 3. Würde sein Vorschlag durchgeführt, so könnte und würde man mit besserem Gewissen die Contrebande bekämpfen.
- 4. Anderseits würde eine Erweiterung der Handelsfreiheit auf das Land eine Schädigung sowohl der Stadt wie des Landes bedeuten.

Der Vorschlag Vogels war ein Versuch, den alten Korporationenstaat mit dem neuen Prinzip der Menschenrechte zu verbinden, ein Versuch, der aber nicht theoretischer Überlegung, sondern dem Bedürfnis des praktischen Lebens entsprang. Vom Korporationenstaat sollte der Teil erhalten bleiben, durch den er sich bewährt hatte: das innere Gleichgewicht zwischen den Ständen und Berufen, durch welches jeder zu einem ihm angemessenen Einkommen gelangt war. Anderseits war in den Landleuten der Anspruch auf Gleichberechtigung erwacht, und Vogel erkannte seine Berechtigung. Ihre Forderung entsprach dem Geist der Zeit und war dadurch zu einer Kraft geworden, mit der man rechnen mußte. Auch ihr wollte sein Vorschlag gerecht werden. Er war jedoch nicht als bloker Rompromiß oder als Notlösung gemeint. Was Vogel suchte, lag in der Linie bester schweizerischer Tradition: er suchte einen Standort zu erreichen. von welchem aus die Bedürfnisse der Gemeinschaft und die Würde des Individuums sich nicht mehr widersprachen, wie

dies im Rampf zwischen Revolution und Gegenrevolution der Fall war, sondern sich ergänzten. Der Bestand und die Harmonie zwischen den Berusen und Ständen sollte durch differenzierte Sonderrechte gewahrt bleiben. Anderseits sollte die Zugehörigteit zu dem einen oder dem andern Stande nicht mehr von der Geburt, sondern von dem freien Willen und dem Talent des einzelnen abhängen.

Votum Paulus Usteris.

Vogels Vorschlag rief eine heftige Diskussion innerhalb der Bürgerschaft hervor. Es wurde eine ganze Anzahl Gegenschriften gegen seine "Legitimation" verfaßt und herumgeboten. Die gründlichste und tiefgreifendste Äußerung zu dieser Frage von der konservativen Seite her stammt von Zunftpfleger Paulus Usteri selbst. Usteri hat sich eingehend mit allen die Revolution betreffenden Fragen beschäftigt, wie ja die von ihm angelegte Sammlung bezeugt. Unter den Äußerungen zur Frage der Jandelsfreiheit sindet sich auch eine von ihm selbst, bezeichnet

als "Reflexiones von PU"29).

Usteri bekennt offen, daß er die Erhaltung des Alten jeder Änderung vorziehen würde, da es sich bewährt habe. "Volltommen stimme ben, daß es unendtlich glücklicher und für alle Stände heilsamer wäre, wann, so wie alle Sachen, also auch die Handlung in Ausland ben der alten bisherigen Übung und Sinrichtung verbleiben könnten, darfür die allgemeine Erfahrung und der zu Stadt und Land herrschende glückliche Wohlstand überzeugend spricht. Und daß also, wann nur die geringste Öffnung und Abänderung, auf welcherlen Art es immer wäre, gemacht oder gestattet wird, der Broderwerb und das Slück der Bürgerschaft und selbst des größeren Theils der Landschaft unausweichlich darunter leiden, und daraus nach und nach unsere Constitution und unser Stadtwesen in große Sesahr gerathen muß."

Ebenso stark wie seine Verehrung des Alten ist aber sein gesundes Sefühl für den Seist der Zeit, für die wahren Lebensbedürfnisse und das erwachte Sefühl der Menschenwürde bei der Landbevölkerung. So stellt er sich mutig auf den Voden der

²⁹) BBB, Ms. H 505, Nr. 8.

Tatsachen. Zwar wäre das Beste die Erhaltung des Alten. Doch sieht Usteri klaren Auges, daß dies nun einmal nicht möglich ist, und so erklärt er entschlossen, es sei besser, "im Anfang geringeren Forderungen Sehör zu geben und nicht durch Widersetlichkeit die Semüter und Leidenschaften mehr zu spannen und sich gedoppelten Forderungen und Üblen preis zu geben". Die Ursachen dieser neuen Zeitlage erkennt er in ihrer ganzen Weite.

Es sind:

- 1. der Geist der Zeit, der nach den Menschenrechten verlangt;
- 2. die "selbstige Veranlassung eines Teils unsers commercierenden Publici" (d. h. die Agitation in der Stadt selbst);
- 3. die "Abweichung von den heilsamen Fabric Ordnungen";
- 4. "der sträfliche Druck und Eigennutz unserer L. Landleute."

Deutlich erkennt er die Zeichen der Zeit und nennt sie beim Namen: den unwiderstehlichen Zug, das Leben nach Prinzipien zu gestalten, den Trieb gerade der reichen und gebildeten Schicht, mit allen Mitteln ihren äußeren Wohlstand zu steigern, die Gefahr, daß das Volk, das jest zu drei Vierteln noch zufrieden ist, sobald eine Krise eintritt, den Freiheitsparolen der Großen folgen wird, auch wenn es dadurch auf weite Sicht sein eigenes Verderben bereitet. Usteri sieht also klar, daß das Zürich von 1797 nicht mehr das Zürich von 1700 ist. Das Gemeinwesen hat eine Entwicklung genommen, welche sich nicht mehr rückgängig machen läßt. Der Handel hat den Luxus in alle Stände gebracht, so daß er zu einem Lebensbedürfnis geworden ist, er hat die Bevölkerung des Kantons vermehrt, die jekt mit ihren erhöhten Bedürfnissen ernährt werden muß, er hat vor allem eine Rlasse von Fabrikanten erzeugt, welche "uns über den Ropf gewachsen und nun das Messer an die Brust setzen". Auf der andern Seite hat er ein offenes Herz für die Nöte und Bedürfnisse des Arbeiters und erkennt daher auch die Fehler, welche die Stadt gemacht hat. Sie hat es versäumt, für die Baumwollindustrie ebenso feste Taxen einzuführen wie für Wolle und Seide, so daß die Arbeiter jeder Konjunkturschwankung ausgesetzt wurden und in ein Schwanken zwischen Verschwendung und Not hineintrieben. "Allein benm Baumwullen verhältet es sich ganz anders, eintweders ein fast gedoppelt erhöheter oder das andere Mahl ein

fast gedoppelt verminderter Lohn. Beym einten wird der größte Theil ¾ zur Ausschweifung, Pracht, Prasseren und Wollust hingerissen, beym andern durch obige Ausschweifungen nichts vorgekehrt, und des guten Lebens gewohnt, in Mangel, Sörftigkeit, Dieberen und manchmal in Verzweiflung gestürzt." Vor allem aber rügt er heftig die Einstellung des städtischen Fabrikanten, welche sich so verhält, wie wenn der Landmann um seinetwillen da wäre und ihm, wenn er ihm selbst keine genügende Arbeit geben kann, nicht erlauben will, sie anderswo zu suchen, "da er doch unmöglich aus der Luft leben kann".

So kommt Usteri dazu, daß, wenn er auch die neuen Bedürfnisse der Arbeiter und Landfabrikanten innerlich nicht billigt, er doch mit ihnen als realen Mächten rechnet und sich verpflichtet fühlt, zu ihnen ein positives Verhältnis zu finden. Wenn der alte Staat überhaupt gerettet werden soll, kommt es darauf an, die neuen Rräfte, die nun einmal da sind, als solche ernst zu nehmen und sie in die Ordnung der Gemeinschaft einzugliedern. Hier erklärt Usteri offen und klar, daß die Mittel, welche der aufgeklärte Staat des 18. Jahrunderts angewendet hat, nicht mehr genügen. "Und da ist weder mit landwirtschaftlichen Vorschlägen noch mit Moralisieren zu helfen, deren ersteres erfordert Geld als der Nervus rerum und geübte Händ und zu letzterem muß das ermunternde Benspiel von der Stadt gegeben werden." Worauf es ankommt, ist, daß die Stadt die Verpflichtung erkennt, dem Arbeiter, "der nun einmal zur Fabricarbeit gezogen und gewöhnt ist", ein gesichertes Einkommen zu schaffen, und dem Landfabrikanten einige Freiheit im Einkauf der Rohmaterialien zu geben, damit er sich "gegen den Eigennut und Druck wuchersüchtiger Leuthen, dergleichen es unter allen Berufs- und Erwerbsarten immer gibt", schützen kann. Es "muß dafür gesorgt werden, daß in keinem Fall es unserem Volk an einem hinlänglichen Verdienst und Erwerb seiner nöthigen Nahrung nicht bloß zur äußersten Nothduft, sondern zu einem den Zeitumständen angemessenen, ehrlichen Auskommen fehle." So macht Usteri folgende konkrete Vorschläge:

1. Sollen Wochenmärkte zum Absatz der Fabrikwaren eingeführt werden, wo der Landmann Gelegenheit erhält, sich auf erlaubte Weise einen angemessenen Unterhalt zu suchen, wenn der Bürger ihn ihm nicht mehr zu bieten vermag.

- 2. Es "muß der ehrliche Jandarbeiter . . . eintweder durch einen ununterbrochenen Verdienst oder in Jahren, wo die Jandlung krank wird, durch Unterstützungen aus zu dem Ende hin zu errichtenden Fönden oder in anderweg seines ehrlichen und nicht bloß eines täglich mit Rummer das Leben verzehrenden schmalen Unterhalts gesichert werden", womit vom alten Staat her zum ersten Mal der Gedanke der Arbeitslosenversicherung geäußert wird.
- 3. Rommt es aber darauf an, daß die bestehenden Gesetze streng und unparteiisch gehandhabt werden.

Wesentlich ist aber nicht nur der Anhalt der Vorschläge Usteris, sondern die Gesinnung, aus welcher sie entspringen. Sein Hauptgesichtspunkt ist nicht die Steigerung des Wohlstandes, sondern eine soziale Ordnung, welche ein inneres Gleichgewicht besitzt und dadurch imstande ist, soziale Gerechtigkeit walten zu lassen. Er ist aber zugleich aufgeschlossen genug, um in diese soziale Gerechtigkeit auch die neu entstandenen Bedürfnisse auf dem Lande einzubeziehen. Wichtiger, als daß die bestehenden Macht- und Besitzverhältnisse-erhalten bleiben, ist ihm, daß diese soziale, auf das Gleichgewicht des Sanzen gerichtete Gesinnung erhalten bleibt. Seine größte Sorge ist daher nicht der neue Wohlstand der Landfabrikanten, sondern ihre Gesinnung: "es gehet ihnen wie allen Menschen: nicht zufrieden mit einem schönen Glückszustand wird senn Bestreben nach größerem immer stärker und sucht jedes Band, das ihne daran hindert, zu zerreißen". Was eine mögliche Schmälerung des städtischen Einkommens betrifft, so findet er sich mit dieser Möglichkeit leicht ab, ja, er weiß sie sogleich von ihrer positiven Seite zu nehmen. "Wenn auch der Vorteil bei Verteilung unter mehrere für den einzelnen geringer ist, schranket sich jeder Menschenfreund in seinen Bedörfnissen gerne ein und wird dadurch mehrere Sparsamkeit und Tugend erzwecket." In dieselbe Gesinnungsrichtung gehört die Ablehnung jeder Reform, welche zu Ronzentrierung des Reichtums in wenigen Händen führen könnte, was vor allem die Folge der Handelsfreiheit wäre. Denn konzentrierter Reichtum gibt wenigen Gewalt über alle. "Alle andern werden von ihnen verschlungen und müssen zulekt verserben", das innere Gleichgewicht der Republik wäre zerstört. Dieses Gleichgewicht zu hüten, indem sie auch neu auftauchenden Bedürfnissen gerecht wird, ist die Aufgabe der Regierung. Wenn dies das Motiv ihres Handelns ist, dann darf sie auch mit gutem Sewissen an der alten Ordnung festhalten, "dann kann auf solche Weis der freze Handel kek ohne Sefahr dem Bürger in der Stadt nach alter Übung souteniert werden".

Diese Haltung ist aber zugleich im Überirdischen verankert und findet dort ihre feste Stütze. "Immer hat es unruhige Röpf gegeben, die Veränderungen begehrten, weil den unruhigen die Ordnung und Ruhe nit behaget, und dergleichen wird es immer geben. Allein wenn eine Regierung die Religion als der Grundpfeiler aller geistlichen und leiblichen Glückfeligkeit der Menschen und als der einzige sichere Unker, welcher die Welt in allen Stürmen aufrecht erhältet, ehret und übet, wann sie weißlich, mild und wohl regieret, durchgängig gleiche Justiz haltet, niemand zulieb, niemand zuleid, keiner Interpretation oder Willtür in den Geseken Plak gibt, das Allgemeine immer im Aug hat, den Wert und die Ehre des Armen wie des Reichen schäket und schonet und wohl und getreu mit dem gemeinen Sut haushaltet, darf und kann ohne die mindeste Gefahr ihre Eidspflichten erfüllen und fest in der Execution allgemein für Stadt und Land gleich heilsamer Geseken senn. Sie hat alle Wohlgesinnte, besonders aber Gott für sich, und wann Gott für uns ist, wer mag wieder uns senn?"

Die übrigen Voten erreichten nicht mehr dieselbe Weite des Sesichtskreises wie diejenigen von Vogel und Usteri. Sie bringen auch keine wesentlich neuen Argumente. Doch sind sie aufschlußreich für die Saltung des altgesinnten Stadtbürgers. Einige ihrer wesentlichen Sedanken sollen daher noch mitgeteilt werden.

Weitere Voten.

Ein Anonymus bringt gegen Vogel folgende Argumente por:

- 1. Hätte er seinen Vorschlag, "um erwekende Gärung auszuweichen", nicht auf der Zunft, sondern "stiller" vorbringen sollen. Sonst sei er "aller Überlegung würdig". Es ist die typische Furcht vor der Publizität.
- 2. Würde ein Anwachsen der Stadt für alle von Schaden sein, da physische und geistige Krankheiten sich in den Städten vermehren.

- 3. Sei eine Vermehrung von Handel und Industrie kein wahres Bedürfnis für das Land, und daher nicht zu fördern. Ein Sesichtspunkt, der ganz von den Bedürfnissen des Sanzen ausgeht, ohne die neuen Bedürfnisse des Individuums zu berücksichtigen und in der Sesinnung der Sittenmandate verhaftet bleibt.
- 4. Dürfe dieser Gegenstand, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes abhänge, nicht überstürzt, sondern müsse reiflich erwogen werden, womit ja die Regierung beschäftigt sei. Dies schreibt der Verfasser kaum ein Vierteljahr vor dem Untergang dieses Vaterlandes. Eine solche Stellungnahme, welche noch im Augenblick höchster Not und Oringlichkeit an der alten Gewohnheit behäbiger Erdauerung von Veschlüssen festhalten will, ist ein Beispiel dafür, wie wenig auch die äußerste Gefahr imstande war, die Gewohnheiten und das Oenken des altgesinnten Zürchers zu beeinflussen.

Ott von der Thorgasse³⁰) vertritt am unbedingtesten die Überzeugung von der Güte des Alten. Sanz im Sinn von Wykens Politischem Handbuch erklärt er den Wohlstand des Landes geradezu als eine Folge der "weisen" Gesetze, durch die allein er auch erhalten bleiben könne. Die Beschränkung der Landleute sei daher auch für sie eine Wohltat, und nur für einen Betrachter "ohne Lokalkenntnis" scheine sie eine Ungerechtigkeit. In den "Stiftern unserer ihnen miklungenen Unruhen" sieht er nur Leute, welche "jede Verpflichtung gegen die menschliche Gesellschaft und gegen bürgerliche Verträge auf die Seite seken und Privatwohlstand, Befriedigung von Selbstsucht und Ehrgeiz auf die Trümmer der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit bauen wollen". Überdies verlange nur eine Minderheit die Handelsfreiheit, da die Mehrheit sich bei der alten Sicherheit wohler befinde. Dann äußert er sich gegen die zwei möglichen Underungen.

1. gegen die Handelsfreiheit spreche: daß "bei dieser Handelsart nicht der Wohlstand des Sanzen erzwecket, sondern eine unrepublikanische Disproportion der Slücksumstände er-

³⁰⁾ Hans Caspar Ott, 2. April 1758—15. August 1818, Raufmann an der Torgasse, Zünfter zur Zimmerleuten, Deputierter der Zunft bei der Regimentsänderung 1798. Promptuar Carl Reller-Escher, Band 6, Ar. 6.

- zeugt wird, welches gefährlich in unserer Verfassung wäre". Der "Fabrikationshandel" würde in "Spekulationshandel umgestaltet".
- 2. Freie Markttage dagegen würden durch übermäßige Konkurrenz auf den Preis drücken, woran einzig der Fremde gewinnen, alle Rlassen des Landes selbst aber verlieren würden. In diesem Argument wirkt noch die alte unbewußte Überzeugung fort, daß der Gewinn aus dem Handel eine mehr oder weniger konstante Größe sei, so daß bei einer Steigerung der Produktion und des Angebotes nur .. allgemeines Ellend und Zerrüttung" der Vaterstadt zu erwarten wäre. So schließt Ott mit einem bewegten Appell zur Erhaltung der "Constitution". "Seegenvoll für Stadt und Land war die bisherige Ordnung, oh! möge sie bleiben, Neid und Mißgunst und jede Leidenschaft, die eine Abänderung erschleichen will, beschämt schweigen müssen und der bescheidene Bürger sowie der ruhige zufriedene Landmann nur einen Wunsch, das allgemeine Wohl und innere Eintracht und Zufriedenheit hegen. Dann wird der Druck immer weniger, des Wohlstands immer mehr werden, und nur die Abbängigkeit von weisen Geseken, welche Recht und Eigentum, Ehr und Leben einem jeden schüken, wird in unserm Land bekandt und das Verhältnis des Bürgers zum Landmann so senn, wie die Verhältnisse verschiedener Glieder einer friedlichen Familie."

Heidegger³¹) äußert dieselben Gedanken wie Ott. Er begründet sie aber prinzipieller aus dem allgemeinen Gesellschaftsvertrag. "Der Großhandel mit Bedörfnissen des Luxus und mit Landesfabrikaten gehört den Städten. Der Genuß dieses Monopols rechtsertiget sich dadurch, weil die Stadtbewohner dem wichtigsten Geschäft zur Erhaltung des menschlichen Lebens, der Ugrikultur auf keine Weise obliegen können und weil diesen zum Erwerd des täglichen Brods nichts anderes übrig bleibt als Speculation im Handel und die Handwerk und Künste des Luxus, die dem Landbaur entbehrlich sind oder sein sollten.

³¹⁾ Wahrscheinlich Conrad Heidegger, 21. Januar 1748—29. Juni 1808, Zünfter zur Schmiden, Vogt zu Mendrisio, flüchtet bei der Revolution 1798 nach Konstanz. Promptuar Carl Keller-Escher, Band 3, Nr. 115.

Diese Ordnung gehört zu dem allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, daß das Land die Lebensnothwendigkeiten verschaffe, und die Städte die Rleidung und die zufällige Bedörfnisse. Auf solche Weis biethen Stadt und Land einander Hand zum allgemeinen Wohlstand, und das Produkt eines jeden Individuums gibt den allgemeinen inländischen Handel." Dann führt er auch die üblichen Gründe gegen die Handelsfreiheit an: daß sie die Stadt ruinieren müßte, daß sie nur wenigen zu übermäßigem Reichtum verhülfe, daß sie dem Staat seine beste Finanzquelle verschließen würde. Auch er führt als Ursache der neuen Forderungen den Egoismus der Landleute an. "Diese wollen nun die Hand nicht mehr an den schwehren Pflug leggen, sondern suchen lieber ihr Glück in dem Manufacturwesen. Diesen gewesenen Güterbauren will nun das non plus ultra nicht gefallen. Das Streben nach dem Verbesserungszustand ligt so stark wegen unsern immer größer werdenden Bedörfnissen, daß ben guten und bösen Menschen alles Sinnen und Trachten auf Beförderung des Glüks, des Wohlstands und des Reichtums und der Lebensbeguemlichkeit geht... Daber scheinen in einem Frenstaat alle Hindernisse sich durch Andustrie emporheben zu fönnen, Härte."

Auch Heidegger weist auf den Wohlstand hin und vergleicht ihn mit dem der Landkantone, in welchen freier Handel herrscht, um zu beweisen, daß Zürich bei aller Freiheitsbeschränfung doch "glücklicher" sei, da hier der Staat die Möglichkeit habe, etwas für das Wohl des Landes zu leisten. So gibt er auch dem eigentlichen Problem, wie es sich für den alten Staat stellte, den umfassendsten Ausdruck: "Auch das Land trägt die Lasten des Staats wie die Stadt, und sind nicht Stadt und Land so verschwistert, daß keines ohne das andere fortkommen könnte. Es ist also Villichkeit, es ist Staatsinteresse, das Glük einzelner Bürger erfordert es, daß jeder Theil, die Stadt und das Land, beherziget werde, damit einerseits der Bürger doch diesen seinen einzigen möglichen Weg durch Handel, Handwerk, Rünst und Wissenschaften sein Brod und sein Slük sich erwerben zu können nicht gehindert und auf der andern Seite der Landmann auch bey diesem ihm nöthig gewordenen Erwerb in seiner Industrie oder an einem ununterbrochenen Verdienst nicht gehemmt werde, und endlich auch, daß dem Staat immer genug Kräfte

dadurch zufließen, die Lasten tragen zu können und sein Volk glüklich zu machen."

Es kommt darauf an, drei Erfordernisse zu vereinigen: daß 1. der Bürger sein Auskommen behalte, was ihm durch die städtischen Beruse möglich ist,

daß 2. der Landmann einen sicheren, seinen neuen Bedürfnissen entsprechenden Verdienst habe,

daß 3. der Staat nicht seiner Mittel beraubt werde.

Auch Heidegger kommt also zum Schluß, daß die Stadt den Landleuten entgegenkommen müsse. Auch er kann sich jedoch eine gerechte Ordnung der Gemeinschaft nur im korporativen Staat vorstellen, welcher, auch wenn er den Bedürfnissen von Stadt und Land gleichermaßen gerecht werden will, doch beide nach verschiedenen Rechtsgrundsätzen behandelt. Stadt, Land und Obrigkeit sind ihm drei verschiedene Größen, deren gegenseitiges Verhältnis erst den Staat ausmacht. Gerade bei ihm, welcher die drei Elemente ausdrücklich unterscheidet, wird besonders deutlich, daß der Konservative sich die Gemeinschaft nur als ein Zusammenwirken dieser gewissermaßen von Natur gesetzten Organismen vorstellen kann. So lehnt Reidegger auch ausdrücklich die Ersetzung der alten Staatseinkünfte (Zehnten und Boll) durch eine allgemeine Steuer als unsozial ab, da sie gerade die Armsten am meisten belasten würde. Sein Vorschlag geht dabin, den Landleuten zwar den Außenhandel zu erlauben, aber nur unter Bedingungen, welche den Handel selbst der Stadt erhalten und die alten Verhältnisse bewahren würden: der Landmann hätte sich in der Stadt niederzulassen, dieselben Abgaben zu zahlen wie der Städter und müßte über ein Vermögen von 25 000 Fl. verfügen.

Auch Nüscheler³²) wiederholt dieselben Argumente und unterstützt sie mit dem drastischen, aber für die ganze Denkweise charakteristischen Vild, man müsse es nicht so machen wie der Hund in der Fabel, der den Vissen ins Wasser fallen läßt und dem Schatten nachläuft. Das Sute, welches die alte Ordnung

³²⁾ Hans Konrad Nüscheler, 29. März 1759—25. Februar 1856, Wollenfabrikant im Hause Neuegg, Pelikanstr. 19. 1781 Zunftschreiber zur Waag, 1788 Zwölser zur Waag, 1797 Natsherr.

bot, schien allen offen vor Augen zu liegen. Über das, was eine Änderung bringen würde, konnte man sich nur unklare Vorstellungen machen und schreckte daher prinzipiell vor jeder Neuerung zurück.

Noch schärfer äußert sich Nüscheler zum Vorschlag der Handelsfreiheit. Schon von einer bloken Verassoziierung mit Stadtbürgern fürchtet er, der Landmann werde "sich allmählich zu den bösgesinnten Bürgern schlagen, welche, wie jezo, der Regierung das Messer an die Gurgel seken". Sie werden damit eine Einbürgerung erzwingen. "Dann haben wir die Zahl der zur Revolution geneigten Bürgern vergrößert". "Wann diese Freiheit gestattet ist, so kommen immer neue Desideria zum Vorschein und unsere Constitution wird nach und nach gestürzt". "Unserer Regierung wird es unmöglich gemacht, ihre Eidspflichten zu erfüllen, sie wird immer mehr nachgeben und so Verwirrung, Unfestigkeit, schwankende Execution der Geseke für Stadt und Land allgemein werden. 3/4 der Bürgerschaft und 3/4 unter dem Landvolk sind nach gutgesinnt, wo nur 1/4 böse gesinnt sein mag. Also um dieses bös gesinnten Vierteils willen sollte das Wohl des Vaterlandes aufs Spiel gesetzt werden und das Sanze in unabsehbare Sefahr und Schaden gestürzt werden". Solange der Landmann durch den Mousselinehandel einen Sewinn von 1:6 mache, könne niemand sagen, daß er benachteiligt sei und daß, "um ihne für den leidenden Zwang zu entschädigen, man um seinetwillen das Wohl des Vaterlandes aufopfern oder befürchten müsse, er werde mit Gewalt ertroken, was man ihm gutwillig nicht geben wolle. Oh, die so jezo darfür in unserm Vatterland so ohne Noth anzünden, werden es nach schwehr bereuen, aber dann zu spät".

Schlußwort.

Ein solches Votum zeigt deutlich die Haltung, welche es dem alten Staat unmöglich machte, durch rechtzeitige und gründliche Reformen einer Revolution zuvorzukommen. Da man von der Süte des Alten überzeugt war, konnte man sich nicht vorstellen, daß es andere als höchst egoistische und kurzsichtige Motive waren, welche die Landleute zu ihren Forderungen führten. Man stellte daher diesen Forderungen logische und ethische Begriffe entgegen und suchte sie durch Beweise und Hinweise

auf die glückliche Lage des Landes zu entkräften. Man begnügte sich damit, die alte Ordnung ethisch zu rechtfertigen, übersah dabei aber, daß diese Rechtfertigungen auf die Landleute nicht den geringsten Eindruck machen konnten. Denn was sich der alten Ordnung entgegenstellte, war ein neues Lebensgefühl, welches den alten Argumenten gar nicht zugänglich war. Nicht um mehr oder weniger Wohlstand ging es den Landleuten, sondern um die Gleichberechtigung mit der Stadt. Aur wenige Stadtbürger suchten aus dem Verständnis für dieses Lebensgefühl heraus, diesem selbst gerecht zu werden. Dies hätte allerdings einen grundsätlichen Verzicht auf die bisherige Ordnung erfordert, und dies war es, was die Mehrheit der Stadtbürgerschaft nicht sehen und noch weniger auf sich nehmen konnte. Charakteristisch für den unerschütterlichen Glauben an die Ewigkeit des Bestebenden ist der Vorschlag, man sollte zur Beruhigung des Landes alle 5 oder 10 Jahre etwa 5 Familien ins Bürgerrecht aufnehmen und nach 60 Aahren solle der Große Rat auf Grund der bis dahin gewonnenen Erfahrungen über diesen Vorschlag endgültig Beschluß fassen.

So war es nicht anders möglich, als daß die Entwicklung über all diese Diskussionen einfach hinwegging. Denn die Bauptfrage, die Befriedigung der neuen menschlich-rechtlichen Bedürfnisse des Landvolkes wurde durch sie meistens gar nicht berührt. So kam der alte Staat auch nicht mehr dazu, in der Frage der Handelsfreiheit einen Beschluß zu fassen. Er wurde gestürzt, bevor die Beratungen darüber abgeschlossen waren.